

Bewilligung zum Ankauf von zwei Fahnen:

An

Die Herrn Kirchenvorsteher der Pfarrkirche Wies.

Nachdem von dem k.k. Herrn Kreisingenieur der von dieser Vogteyherrschaft mit Bericht vom 16. July d. J. Zahl 563 vorgelegte Köstenüberschlag des Schneidermeisters Johann Stölzl ddo. 21. May d. J. über die Beyschaffung zweyer neuer Fahnen für die Pfarrkirche zu Wies auf den berechneten Betrag von 53 fl CM. adjustirt worden, die Nothwendigkeit dieser Beschaffung erwiesen ist, und die Bewilligung zur Verausgabung dieses Betrages aus der Kirchenkasse als zulässig vorliegt, so unterliegt die Beischaffung dieser zwey Fahnen keinem Anstand, nur wurde diese Vogteyherrschaft angewiesen, bey der wirklichen Beischaffung wo möglich eine Ersparung durch eine weitere Behandlung im Accord- oder Lizitationswege zu versuchen, und die Ausgaben hiernach in der Kirchenrechnung gehörig zu dokumentiren.

Wovon die Herrn Kirchenvorsteher infolge k.k. kreisämtlicher Verordnung ddo. 25. September 1835 Nr. 10945 unter Rückschluß der 4 Stück Beilagen verständiget werden.

Vogteyherrschaft Burgsthal den 20. Oktober 1835

Johann Drasch

Vogteyrepresentant